

3495/AB
vom 05.07.2019 zu 3479/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung,
 Reformen, Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0113-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3479/J-NR/2019

Wien, am 5. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Mai 2019 unter der Nr. **3479/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage „in Zusammenhang mit den Auswirkungen des Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl I 27/2018“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschicken möchte ich, dass – seit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018 – die Beschlagnahme von Briefen durch den Entfall der Voraussetzung, dass sich der Beschuldigte wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Tat in Haft befindet oder eine Vorführung oder Festnahme deswegen angeordnet wurde, insbesondere eine effektive Bekämpfung und Verfolgung des zunehmenden Versandes von Briefen mit – im sog. Darknet angebotenen – Suchtmitteln ermöglicht. Eine Einschränkung des Rechtsschutzes ist damit nicht verbunden, weil die Beschlagnahme von Briefen weiterhin nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft nach gerichtlicher Bewilligung zulässig ist (vgl. § 137 Abs. 1 StPO), wogegen gerichtlicher Rechtsschutz besteht (Beschwerde gegen die gerichtliche Bewilligung und Einspruch wegen Rechtsverletzung, § 87 StPO und § 106 StPO). Im Hinblick auf schriftliche Korrespondenz von und mit Berufsgeheimnisträgern, die grundsätzlich dem – unter Nichtigkeitssanktion stehenden – Umgehungsverbot des § 157 Abs. 2 StPO unterliegt, wurde der Rechtsschutz durch Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz systemkonform ausgebaut (vgl. EBRV 17 BlgNR XXVI. GP 3). Wie bereits bei Eingriffen in das Grundrecht in das Fernmeldegeheimnis (Art. 10a StGG) in Fällen von Ermittlungsmaßnahmen nach § 134 Z 2 und 3 iVm § 135 Abs. 2 und 3 StPO möglich, ist die Aufschiebung der Zustellung aus ermittlungstaktischen Gründen nunmehr auch bei der

Beschlagnahme von Briefen nach § 135 Abs. 1 StPO zulässig (§ 138 Abs. 5 StPO). Schließlich wäre der mit der vorgeschlagenen Änderung des § 135 Abs. 1 StPO verbundene Nutzen für die Ermittlungsbehörden zunichtegemacht, wenn die Staatsanwaltschaft wie davor ihre Anordnung und deren gerichtliche Bewilligung den von der Durchführung der Beschlagnahme von Briefen Betroffenen unverzüglich zustellen müsste, weil weitergehende Ermittlungen zur Ausforschung der an kriminellen Handlungen beteiligten Personen nicht mehr möglich wären. Der mit der Aufschiebung der Zustellung der Anordnung verbundene Zweck könnte jedoch nicht erreicht werden, wenn vor der Öffnung des Briefes oder Pakets – wie davor in § 137 Abs. 2 StPO vorgesehen – auch weiterhin iSd § 111 Abs. 4 und § 112 StPO vorgegangen werden müsste (vgl. EBRV 17 BlgNR XXVI. GP 19).

Die Anlassdatenspeicherung sieht vor, dass aufgrund eines Anfangsverdachts bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen Telekommunikationsanbieter aufgrund staatsanwaltschaftlicher Anordnung verpflichtet sind, Telekommunikationsdaten (Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten) nach Ablauf der etwa für Verrechnungszwecke zulässigen Speicherung bis zu zwölf Monate weiter zu speichern (Anlassdatenspeicherung, sog. Quickfreeze). Im Falle, dass sich der Anfangsverdacht verdichtet, kann die Staatsanwaltschaft wie schon zuvor nach § 135 Abs. 2 oder § 76a Abs. 2 StPO auf diese gespeicherten Daten zugreifen. Sollte sich der Anfangsverdacht nicht erhärten, so tritt die staatsanwaltschaftliche Anordnung außer Kraft und der Verdächtige ist über den Vorgang zu informieren. Diese Verständigung erfolgt im Gleichklang mit vergleichbaren Maßnahmen unverzüglich nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme bzw. nach Wegfall des Aufschubgrundes (vgl. § 138 Abs. 5 StPO).

Im Gegensatz zu den einleitenden Ausführungen der Anfrage 3479/J und in Abgrenzung zur Speicherung von Vorratsdaten entstehen bei der Anlassdatenspeicherung gerade keine „Ergebnisse“ iSd § 134 Z 5 StPO, weil lediglich bereits vorhandene Daten (für die angeordnete Frist, maximal jedoch für zwölf Monate) nicht gelöscht, nicht hingegen erst Daten neu gespeichert werden; ein allfälliger Zugriff auf die solcherart nicht gelöschten Daten bedarf in einem zweiten Schritt einer gesonderten Anordnung nach § 135 Abs. 2 StPO oder § 76a Abs. 2 StPO sowie im Fall einer Anordnung nach § 135 Abs. 2 StPO gem. § 137 Abs. 1 StPO auch einer gerichtlichen Bewilligung (vgl. EBRV 17 BlgNR XXVI. GP 6 f.).

Zu den Fragen 1, 4, 5, 11, 12, 17, 18 und 24:

- 1. Wie viele Beschlagnahmen von Briefen wurden in den Kalenderjahren 2015, 2016 und 2017 gemäß § 135 Abs 1 StPO in der damals gültigen Version vorgenommen?
- 4. In wie vielen Fällen von Beschlagnahmen im Sinne der Frage 1. wurde das damit zusammenhängende Ermittlungsverfahren ohne Anklageerhebung beendet?
- 5. Wie viele Beschlagnahmen von Briefen wurden seit Inkrafttreten der gültigen Version des § 135 Abs 1 StPO am 1.6.2018, bis zum 1.6.2019 vorgenommen?
- 11. In wie vielen Fällen von Beschlagnahmen im Sinne der Frage 5. wurde das damit zusammenhängende Ermittlungsverfahren ohne Anklageerhebung beende!?

- 12. Wie viele Maßnahmen gem. § 135 Abs 2a StPO (Lokalisierung einer technischen Anlage) wurden seit Inkrafttreten des § 135 Abs 2a StPO am 1.6.2018, bis zum 1.6.2019 angeordnet?
- 17. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2a StPO (Frage 12.) wurde das damit zusammenhängende Ermittlungsverfahren ohne Anklageerhebung beendet?
- 18. Wie viele Maßnahmen gem. § 135 Abs 2b StPO (Anlassdatenspeicherung) wurden seit Inkrafttreten des § 135 Abs 2b StPO am 1.6.2018, bis zum 1.6.2019 angeordnet?
- 24. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2b StPO (Frage 18.) wurde das damit zusammenhängende Ermittlungsverfahren ohne Anklageerhebung beendet?

Ich habe zu diesem Fragenkomplex eine Auswertung der einschlägigen Register der Verfahrensautomation Justiz vornehmen lassen:

	2015	2016	2017	1.6. - 31.12.2018	1.1.-30.4.2019	Gesamtergebnis
Bewilligung Beschlagnahme Brief § 135 (1) StPO	6	4	2	10	1	23
Erledigung ohne Anklage	1	1		4	1	7
Erledigung Anklage	5	4	1	6		16
Anordnung Lokalisierung Einrichtung § 135(2a) StPO				36	38	74
Erledigung ohne Anklage				31	38	69
Erledigung Anklage				5		5
Anordnung Anlassdatenspeicherung § 135(2b) StPO				1	1	2
Erledigung ohne Anklage				1	1	2
Gesamtergebnis	6	4	2	47	40	99

Zu den Fragen 2, 3, 6 bis 10, 13 bis 16, 19 bis 23 und 25:

- 2. In wie vielen Fällen solcher Beschlagnahmen wurde nach § 111 Abs 4 StPO Einspruch erhoben und eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Sicherstellung beantragt?
- 3. In wie vielen Fällen, in denen Rechtsmittel im Sinne der Frage 2. eingebracht worden sind, wurde vom Gericht auf Aufhebung der Sicherstellung erkannt?
- 6. In wie vielen Fällen der Beschlagnahme gemäß Frage 5. befand sich in Zusammenhang mit der Beschlagnahme ein Beschuldigter schon in Haft oder war seine Vorführung oder Festnahme bereits angeordnet?
- 7. In wie vielen Fällen der Beschlagnahme gemäß Frage 5. wurden die Betroffenen binnen eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Beschlagnahme, von der Sicherstellung verständigt?
- 8. In wie vielen Fällen der Beschlagnahme gemäß Frage 5. wurden die Betroffenen später als ein Monat, jedoch innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag der Beschlagnahme, von der Sicherstellung verständigt?
- 9. In wie vielen Fällen der Beschlagnahme gemäß Frage 5. wurden die Betroffenen später als sechs Monate, jedoch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Beschlagnahme, von der Sicherstellung verständigt?

- 10. In wie vielen Fällen der Beschlagnahme gemäß Frage 5. wurden die Betroffenen noch gar nicht von der Sicherstellung verständigt?
- 13. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2a StPO (Frage 12.) wurden die Betroffenen binnen eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Anordnung, von der Ermittlungsmaßnahme verständigt?
- 14. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2a StPO (Frage 12.) wurden die Betroffenen später als ein Monat, jedoch innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag der Anordnung, von der Ermittlungsmaßnahme verständigt?
- 15. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2a StPO (Frage 12.) wurden die Betroffenen später als sechs Monate, jedoch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Anordnung, von der Ermittlungsmaßnahme verständigt?
- 16. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2a StPO (Frage 12.) wurden die Betroffenen noch gar nicht von der Ermittlungsmaßnahme verständigt?
- 19. Für welchen Zeitraum im Sinne des § 137 Abs 3 StPO wurden diese Maßnahmen gem. § 135 Abs 2b StPO jeweils angeordnet (bitte um tabellarische Darstellung in Monaten)?
- 20. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2b StPO (Frage 18.) wurden die Betroffenen binnen eines Monats, gerechnet ab dem Tag der Anordnung, von der Ermittlungsmaßnahme verständigt?
- 21. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2b StPO (Frage 18.) wurden die Betroffenen später als ein Monat, jedoch innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem Tag der Anordnung, von der Ermittlungsmaßnahme verständigt?
- 22. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2b StPO (Frage 18.) wurden die Betroffenen später als sechs Monate, jedoch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet ab dem Tag der Anordnung, von der Ermittlungsmaßnahme verständigt
- 23. In wie vielen Fällen der Anordnung einer Maßnahme gem. § 135 Abs 2b StPO (Frage 18.) wurden die Betroffenen noch gar nicht von der Ermittlungsmaßnahme verständigt?
- 25. In wie vielen Fällen von Ermittlungsmaßnahmen nach §§ 135 bis 136 StPO wurden seit 1.06.2018 "neuerliche Anordnungen" im Sinne des § 137 Abs 3 StPO erlassen (bitte gegliedert nach den unterschiedlichen Ermittlungsmaßnahmen)?

Für diese Fragen steht mir keine automationsunterstützte Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung. Eine Beantwortung wäre nur im Wege der händischen Recherche und Auswertung sämtlicher in Betracht kommender Gerichtsakten bundesweit denkbar. Ich bitte um Verständnis, dass ich einen derartigen Auftrag an die nachgeordneten Dienststellen wegen des damit verbundenen unvertretbar hohen Aufwandes nicht erteilen konnte.

Dr. Clemens Jabloner

